

X. Anweisung zur Durchführung von Trainingsangeboten während der Corona-Pandemie

I. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Übungsleiter*innen sowie Teilnehmer*innen von Sportangeboten des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.

- a) Zusätzlich zu dieser Anordnung gelten weiterhin die Bestimmungen der zuständigen Gremien auf Bundes-, Landes-, und Kommunalebene sowie die Auflagen und Konzepte der Spitzensportverbände und der jeweiligen Sportstätten.

II. Grundsätzliches

- a) Sämtliche Trainingszeiten sowie die zu nutzenden Trainingsorte sind zentral beim Vorsitzenden für Sport zu erfragen.
- b) Die Teilnahme an den Angeboten setzt voraus, dass die Teilnehmer*innen keine, mit dem Coronavirus in Zusammenhang stehenden, Symptome haben.
- c) Die Regelungen über Testungen, Impfnachweise, Maskenpflicht usw. ergeben sich aus der aktuell gültigen Warnstufen des Landkreises Wolfenbüttel bzw. des Kreises Goslar und der Stadt Braunlage (§ 2, 1 - 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. § 8 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung). Die dafür spezifischen Anforderungen des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. finden sich in IV. dieses Konzeptes

III. Kraftraumnutzung

- a) Der Kraftraum steht ausschließlich unter der Beachtung der 2G-Regel zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, haben jeweils ein tagesaktuelles Testergebnis sowie die medizinische Bestätigung darüber, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, mitzuführen.
- b) Sämtliche Trainingszeiten sind im Voraus unter www.wsv21.de/turnhallenbuchung/ zu buchen.

IV. Auflagen je nach gültiger Warnstufe

- a) keine Warnstufe (§ 8 b, 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung) oder Inzidenz > 35
 - I. Es gilt grundsätzlich die 3G-Regel. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
 - II. Innerhalb der Sportstätte gilt die Maskenpflicht bis zum Erreichen des Trainingsortes. Dabei ist eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu

- tragen. Atemschutzmasken mit Auslassventil sind nicht zugelassen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- III. Anderslautende Auflagen der Sportstätten sind zu beachten. Sofern sie im Gegensatz zu diesem Konzept stehen, ist umgehend eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben.
 - IV. Die Teilnehmer*innenzahl ist unbegrenzt. Kontaktsport ist zulässig.
 - V. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- b) Warnstufe 1 (§ 8 b, 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung)
- I. Es gilt grundsätzlich die 2G-Regel. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, haben jeweils ein aktuelles Testergebnis sowie die medizinische Bestätigung darüber, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, mitzuführen.
 - II. Innerhalb der Sportstätte gilt die Maskenpflicht bis zum Erreichen des Trainingsortes. Dabei ist eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Atemschutzmasken mit Auslassventil sind nicht zugelassen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - III. Anderslautende Auflagen der Sportstätten sind zu beachten. Sofern sie im Gegensatz zu diesem Konzept stehen, ist umgehend eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben.
 - IV. Die Teilnehmer*innenzahl ist unbegrenzt. Kontaktsport ist zulässig.
 - V. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- c) Warnstufe 2 (§ 8 b, 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung)
- I. Es gilt grundsätzlich die 2Gplus-Regel. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, haben jeweils ein aktuelles Testergebnis sowie die medizinische Bestätigung darüber, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, mitzuführen. Alle Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, sind von der 2Gplus-Regel ausgenommen.
 - II. Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung (2Gplus-Regelung) braucht für die Nutzung von Sportstätten nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Teilnehmer*in zur Verfügung steht.

- Spezifische Regelung für die Turnhalle: Wenn die maximale Personenanzahl von 20 Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.
- Spezifische Regelung für den Kraftraum: Wenn die maximale Personenanzahl von drei Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.
- III. Innerhalb der Sportstätte gilt die Maskenpflicht bis zum Erreichen des Trainingsortes. Dabei ist eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Atemschutzmasken mit Auslassventil sind nicht zugelassen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 - IV. Es gilt das VI. Coronatest-Konzept des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.
 - V. Anderslautende Auflagen der Sportstätten sind zu beachten. Sofern sie im Gegensatz zu diesem Konzept stehen, ist umgehend eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben.
 - VI. Die Teilnehmer*innenzahl ist unbegrenzt. Kontaktsport ist zulässig.
 - VII. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- d) Warnstufe 3 (§ 8 b, 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung)
- I. Es gilt grundsätzlich die 2Gplus-Regel. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen, haben jeweils ein aktuelles Testergebnis sowie die medizinische Bestätigung darüber, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen, mitzuführen. Alle Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, sind von der 2Gplus-Regel ausgenommen.
 - II. Der zusätzliche Nachweis über eine negative Testung (2Gplus-Regelung) braucht für die Nutzung von Sportstätten nicht vorgelegt zu werden, wenn in dem geschlossenen Raum eine Fläche von 10 Quadratmetern pro Teilnehmer*in zur Verfügung steht.

Spezifische Regelung für die Turnhalle: Wenn die maximale Personenanzahl von 20 Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.

Spezifische Regelung für den Kraftraum: Wenn die maximale Personenanzahl von drei Personen nicht überschritten wird, entfällt die 2Gplus-Regel. Es gilt dann entsprechend die 2G-Regel.
 - III. Innerhalb der Sportstätte gilt die Maskenpflicht bis zum Erreichen des Trainingsortes. Dabei ist eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Atemschutzmasken mit Auslassventil sind nicht zugelassen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige

andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- IV. Es gilt das VI. Coronatest-Konzept des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.
- V. Anderslautende Auflagen der Sportstätten sind zu beachten. Sofern sie im Gegensatz zu diesem Konzept stehen, ist umgehend eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben.
- VI. Die Teilnehmer*innenzahl ist unbegrenzt. Kontaktsport ist zulässig.
- VII. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

V. Materialien

- a. Die Nutzung der Materialien aus den Materialräumen der Turnhalle ist gestattet. Der Zutritt zu den Materialräumen ist den Übungsleiter*innen vorbehalten. Das Material ist vor und nach der Nutzung mit den bereitgestellten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- b. Nach Möglichkeit ist eigenes Material durch die Teilnehmer*innen mitzubringen.

VI. Dokumentation

- a. Die Übungsleiter*innen führen eine vollständige Liste der Teilnehmer*innen der Trainingseinheiten und werden diese nach der Trainingseinheit in den Briefkasten des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V..
- b. Die Listen sind der Geschäftsstelle vollständig ausgefüllt zu übersenden.
- c. Die Teilnehmer*innenlisten können auch als Foto/Scan/PDF-Formular per E-Mail an die Geschäftsstelle (info@wsv21.de) gesendet werden.

VII. Sanitärräume

Die Sanitärräume stehen unter Einhaltung des Abstandsgebotes zur Verfügung.

VIII. Schlussbestimmungen

- a. Bei Verstößen gegen diese diese Regelungen erfolgt eine Aussetzung des betroffenen Sportangebotes.
- b. Bei Unklarheit über einzelne Bestimmungen dieser Anordnung ist eine Klärung mit dem Vorsitzenden für Sport (sport@wsv21.de) anzustreben. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.
- c. Für die Verwendung und Verarbeitung von den bereitgestellten Daten gilt die Datenschutzerklärung des Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V. (www.wsv21.de/datenschutz/).

gez. der Vorsitzende für Sport
Wolfenbüttel, 02. Januar 2022